



MdB Antje Tillmann zu Gast bei DStV- Vorstands- und Geschäftsführer- Konferenz

StB Torsten Lüth (DStV-Präsident),
MdB StBin Antje Tillmann (Finanzpolitische
Sprecherin CDU/CSU)

/// **Als finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Steuerberaterin gab Tillmann einen eindrucksvollen Einblick in die Oppositionsarbeit und zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren. Es entstand ein intensiver Dialog mit DStV-Präsident Torsten Lüth und den Sitzungsteilnehmern.**

Der DStV-Vorstand und die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände freuten sich, ihre Belange mit einer gleichermaßen politisch versierten und in der Praxis erfahrenen Ansprechpartnerin zu erörtern. Auf der Agenda standen u.a. die unzähligen Änderungen zum Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes, die kurzen Fristen, die die Ampelkoalition der Opposition zur Beurteilung von Änderungsvorschlägen gewährt, und die Entscheidung

des BVerfG zum verfassungswidrigen Ampel-Nachtragshaushalt 2021.

Tillmann betonte, dass für sie die Expertise des DStV und die gute Zusammenarbeit stets von großer Bedeutung seien. So haben es die Union und der DStV etwa erreicht, mit den vielen, nachhaltig vorgebrachten Fragen rund um die Besteuerung der Gaspreisbremsen das Bürokratiemonster aufzuhalten. Auch die CDU/

CSU-Bundestagsfraktion lehne die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen ab, da der Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand stehe. Dies sei ein Grund, warum sie dem Entwurf des Wachstumschancengesetzes nicht zustimmen werde. Darüber hinaus seien die notwendigen, wirtschaftsstärkenden Impulse vom Referentenentwurf bis zum aktuellen Stand so sehr reduziert worden, dass das Vorhaben seinem Titel nicht gerecht werde. ■

Geldwäscheprävention: Ordnungsgemäße Registrierung zum Jahreswechsel sicherstellen

/// **Zum Jahreswechsel sollten alle Steuerberaterinnen und Steuerberater sicherstellen, dass ihre ordnungsgemäße Registrierung im elektronischen Meldeportal "goAML" der Financial Intelligence Unit (FIU) erfolgt ist. Mit dem 1.1.2024 besteht eine gesetzliche Registrierungspflicht – und zwar unabhängig von der Abgabe einer geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung. Nach Registrierung und Bestätigung durch die FIU können Meldungen sodann auf verschlüsseltem Weg abgegeben werden.**

Die Registrierungspflicht ergibt sich aus § 59 Abs. 6 Geldwäschegesetz (GWG). Sie gilt nach § 45 Abs. 1 S. 2 GWG für alle Verpflichteten nach dem GWG. Dazu gehören unter anderem auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG). Zu beachten ist, dass die Registrierungspflicht unabhängig von der Form der ausgeüb-

ten Berufsträgerschaft besteht. Grundsätzlich sind neben Kanzleiinhabern auch angestellte Berufsträger separat als eigenständige Verpflichtete zu registrieren. Die Registrierung allein der Kanzlei ist nicht ausreichend. Berufsträger, die über mehrere Berufsqualifikationen verfügen (z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) können sich nur mit einer Qualifikation registrieren. Dabei soll laut

FIU die vorherrschende Berufsausübung im Vordergrund stehen.

Die **Registrierung im Meldeportal „goAML“** ist über die Webseite der FIU unter <https://goaml.fiu.bund.de/Home> möglich. **Hinweise zum Registrierungsprozess** und weiterführende Fachinformationen sind über die Webseiten der Zollverwaltung abrufbar unter www.zoll.de. ■

Kooperationswebinare zeigen Bedeutung von geistigem Eigentum für Steuerberater und Mandanten auf

Ein besseres Verständnis für das geistige Eigentum von Mandanten stand im Mittelpunkt der Online-Webinare von neun DStV-Mitgliedsverbänden mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und dem Deutschen Patent- und Markenamt.

Immaterielle Vermögenswerte wie Marken, Handelsnamen, Patente und Urheberrechte sind für Unternehmen von erheblicher Bedeutung, um eigene Innovationen zu schützen und sich gegenüber Wettbewerbern auf nationaler und internationaler Ebene zu behaupten. Ein grundlegendes Verständnis des Schutzes von geistigem Eigentum der Mandanten ist deshalb für eine umfassende Beratung sinnvoll. Referenten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) informierten die Teilnehmer daher über ihre vielfälti-

gen Serviceleistungen zur Unterstützung von KMU rund um das Thema geistiges Eigentum.

Weitere Themen der Veranstaltung waren zudem die Risiken bei fehlenden Schutzrechten für Unternehmen und das Erkennen von geistigen Eigentumsrechten. Dabei konnten die Teilnehmer anhand von Fallbeispielen und durch die Nutzung von Online-Polls ihr Praxiswissen unter Beweis stellen.

Die Teilnehmerzahl von 200 Personen an zwei unterschiedlichen Terminen

übertraf die Erwartungen der Veranstalter und Referenten. Die Online-Veranstaltungen konnte der DStV aufgrund der bestehenden Kooperation seines europäischen Dachverbands, der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA), und des EUIPO anbieten. Das Gruß- und Schlusswort hielt dabei jeweils EFAA-Vorstandsmitglied und DStV-Vizepräsident StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen. Der DStV dankt seinen Mitgliedsverbänden für die Organisation der erfolgreichen Veranstaltungen. ■

02

Corona-Wirtschaftshilfen: Ergänzende Hinweise zur Einreichung der Schlussabrechnungen

Wie bereits berichtet, steht das digitale Antragsportal zur Einreichung der Schlussabrechnungen für prüfende Dritte innerhalb einer Nachfrist noch bis zum 31.1.2024 zur Verfügung. Im Einzelfall kann bis dahin auch eine weitergehende Fristverlängerung bis zum 31.3.2024 beantragt werden. Mit Blick auf die genannten Fristen bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) um Beachtung einiger ergänzender Hinweise.

1 Die Einreichung der Schlussabrechnungen muss für alle Bewilligungs- und Teilablehnungsbescheide eines Paketes innerhalb der genannten Fristen erfolgen (Paket absenden), auch wenn ein Rechtsbehelf gegen einen der vorläufigen Bescheide eingelegt wurde und noch anhängig ist.

2 Zu einem vollständig abgelehnten Antrag gibt es keine Pflicht zur Einreichung der Schlussabrechnung, auch wenn gegen ihn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde und noch anhängig ist.

Auch in diesen Fällen sind jedoch für alle übrigen Bewilligungs- und Teilablehnungsbescheide des Paketes die Schlussabrechnungen fristgerecht im Paket einzureichen (Paket absenden).

3 Zu einem noch nicht beschiedenen Antrag besteht für diesen Antrag keine Pflicht zur Einreichung einer Schlussabrechnung, für alle anderen bewilligten oder teilbewilligten Anträge des Pakets hingegen schon. Wird ein noch nicht verbeschiedener Antrag später beschiedenen, kann er nachträglich dem Schlussabrech-

nungspaket hinzugefügt werden, indem die Bewilligungsstelle den prüfenden Dritten zum Zurückziehen auffordert und eine Frist zur Neueinreichung setzt.

Alle Informationen zur Schlussabrechnung sind auch unter dem bekannten Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de abrufbar. Dort befindet sich auch ein ausführlicher **FAQ-Katalog** sowie der **Zugangslink zur Schlussabrechnung**. ■



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Zur ETAF-Konferenz zur Umsetzung der Zwei-Säulen-Lösung der OECD erfahren Sie mehr in der **Ausgabe 1/2024** des DStV-Organs „**Die Steuerberatung**“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

Wachstumschancengesetz, UmwStE, etc.: Steuerrechtsausschuss im Austausch

Der Steuerrechtsausschuss des DStV kam Mitte November 2023 in Berlin zusammen. Unter der Leitung von StB/RB Manfred Klar, DStV-Vizepräsident, standen allerlei aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen und Praxisfragen zur Diskussion. Nicht zuletzt die kurzfristigen Ergänzungen beim Wachstumschancengesetz ließen den Ausschuss aufhorchen.

Auswirkung des MoPeG auf Begünstigungen im GrEStG

Mit Inkrafttreten des MoPeG zum 1.1.2024 wird das Gesamthandsprinzip für Personengesellschaften im Gesellschaftsrecht aufgegeben. Daher bangte die Praxis um die Begünstigungen im Grunderwerbsteuerrecht. Der DStV setzte sich seit seiner **Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2022** für Klarstellungen ein. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags begegnete den Unsicherheiten auf den letzten parlamentarischen Metern des Wachstumschancengesetzes. Bis Ende 2024 sollte der Status Quo im GrEStG beibehalten werden. Der DStV-Steuerrechtsausschuss begrüßte diesen Vorstoß für Steuerpflichtige und ihre steuerlichen Berater und veröffentlichte den Praxishinweis: **„MoPeG: Grunderwerbsteuerliche Begünstigungen für Personengesellschaften vorerst gesichert?“**

Aktualisierung des Umwandlungssteuerlasses

Das BMF-Schreiben zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStE) befindet sich in Überarbeitung. Im Zuge der Aktualisierung sollen diverse Gesetzesänderungen, höchstrichterliche Rechtsprechung und Präzisierungen eingearbeitet werden. Mit maßgeblicher Unterstützung des DStV-Steuerrechtsausschusses brachte der DStV seine Hinweise sowie weitere Anregungen zum Entwurfsschreiben in seiner **DStV-Stellungnahme S 08/23** ein.



vlnr: StB/WP Dipl.-Ök. Hans-Joachim Kraatz (StBV Sachsen), StB/WP/RB Dipl.-Kfm. Dr. Peter Leidel (LSWB), StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden (DStV), StB/vBP Prof. Dr. Hans Ott (StBV Köln), StB/RB Manfred F. Klar (DStV-Vizepräsident), StB Ulf Knorr (StBV Mecklenburg-Vorpommern), StBin Dipl.-Vw. Dr. Franziska Hoffmann (DStV), StB/RA Markus Deutsch (StBV Berlin-Brandenburg), RAin/StBin Sylvia Mein (DStV)

Aktuelle Entwicklungen zum Wachstumschancengesetz:

Der Bundesrat sah beim Wachstumschancengesetz grundlegenden Überarbeitungsbedarf und schickte es Ende November 2023 in den Vermittlungsausschuss (**BT-Drs. 20/9524**). Es zeichnete sich ab, dass das Gesetzesvorhaben nicht mehr bis Jahresende verabschiedet wird. Die bis 31.12.2023 dringenden, geplanten Regelungen zog der Finanzausschuss des Bundestags erfreulicherweise vor. Er nahm sie in das Kreditweitzmarktförderungsgesetz am 13.12.2023 auf (**BT-Drs. 20/9782**). Der Bundesrat stimmte dem Kreditweitzmarktförderungsgesetz am 15.12.2023 zu. Zu den aus dem Wachstumschancengesetz stammenden, vorgezogenen Regelungen zählen u.a.:

Befristeter Erhalt des Status Quo der Grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen für Personengesellschaften sogar bis Ende 2026 (vorbehaltlich der geplanten Reform),

Streichung der Besteuerung der Dezemberhilfe-Gas 2022,

Änderungen bei der ertragsteuerlichen Zinsschranke auf Basis der Vorgaben der EU-Anti-Steuermeidungsrichtlinie. ■

Berufsausübung im Fokus: Rechts- und Berufsrechtsausschuss tagte in Berlin

Zu seiner turnusmäßigen Sitzung kam der Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV unter der Leitung von StB/WP Carsten Nicklaus, DStV-Vizepräsident, in Berlin zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildeten unter anderem Fragen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und der Gewinnung eines qualifizierten Berufsnachwuchses.

Einen Baustein zur Lösung dieser Fragen könne die weitergehende Modernisierung der Steuerberaterprüfung bilden. Hier seien die Möglichkeiten nach Ansicht des Ausschusses noch nicht ausgeschöpft, wenn es darum gehe, ein attraktives Prüfungsverfahren zu gestalten und das Engagement interessierter junger Menschen auf dem Weg zum Steuerberater und zur Steuerberaterin zu fördern. Mit Blick darauf sollte sich der DStV auch weiterhin aktiv in die Diskussion mit Politik und Verwaltung einbringen.

Neben der Nachwuchsförderung standen auch weitere berufsrechtliche Fragen auf der Agenda des Ausschusses. So sei es etwa zur Wahrung der Unabhängigkeit bei der Berufsausübung nach wie vor wichtig, an dem gesetzlich normierten Verbot berufsfremder Kapitalbeteiligungen im Steuerberatungsgesetz festzuhalten. Dazu seien auch die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Anwaltschaft zu beobachten, wo derzeit eine gerichtliche Prüfung der gleichlautenden BRAO-Regeln durch den Europäischen Gerichtshof stattfindet.

Schließlich hat der Ausschuss eine aktualisierte Fassung des bewährten Mustersteuerberatungsvertrages erarbeitet, welche die aktuelle Rechtsprechung etwa zu verbraucherschutzrechtlichen Aspekten berücksichtigt. Der Mustervertrag ist für alle Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände abrufbar unter www.stbdirekt.de (Stbdirekt-Nr.: 109196). ■

04



von links: RA Christian Michel (DStV), StB Carsten Butenschön (DStV-Vizepräsident), StB/WP Christian Rech (StBV Rheinland-Pfalz), StB/WP Carsten Nicklaus (DStV-Vizepräsident), StB Karsten Schmidt (StBV Thüringen), StB/RA Volker Höpfl (StBV Hamburg), StB/RA Oliver Klose (StBV Niedersachsen Sachsen-Anhalt)

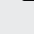
DStV-News

Verlag: Stofffuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0
Layout: diewerbestrategen aus Hannover
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de
Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B
Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV
Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV
Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.
Bildnachweise: DStV

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag